

VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft,
Wirtschaftsrecht und Steuerrecht der Elektrizitäts-,
Gas- und Wasserwerke

6/2015



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

67. Jahrgang

INHALT

Grundsteuer – Befreiungstatbestände für Grundbesitz kommunaler Einrichtungen	
– von Dipl.-Bw. (FH)/Dipl.-Vw./Dipl.-Hdl. Martin Kronawitter, Untergriesbach –	165
Vorzeitige Verlängerung von Wasserkonzessionen?	
– von RA Christopher Siebler und RAin Susanne Rachel Wellmann LL.M., Stuttgart/Düsseldorf –	172
Kein Anspruch auf Einsicht in Aufsichtsratsunterlagen öffentlicher Unternehmen	
– von RA Dr. Michael Bormann, Düsseldorf –	174

Wirtschaftsrecht

Rechtsprechung

Zivilrecht

• BGH: Wohnungseigentümergeinschaft ist Verbraucher i.S.d. § 13 BGB, wenn ihr wenigstens ein Verbraucher angehört	176
– Anmerkung von RA Michael Brändle, Freiburg –	176
• Rechtsfolgen des BGH-Urteils vom 25.03.2015 – VIII ZR 243/13	178
– Anmerkung von Prof. Dr. Kurt Markert, Berlin	
• BGH: Unternehmereigenschaft einer Wohnungsbaugenossenschaft	178

EEG

• OLG Hamm: Zum Entschädigungsanspruch des Anlagenbetreibers bei Nichtabnahme von Strom wegen Netzengpasses	179
---	-----

Gesellschaftsrecht

• OVG Berlin-Brandenburg: Kein Anspruch auf Einsicht in Aufsichtsratsunterlagen eines Unternehmens, an dem das Land beteiligt ist	179
---	-----

Vergaberecht / Entsorgungsrecht

• OLG Celle: Gründung eines Zweckverbandes als öffentlicher Auftrag	180
---	-----

Kommunalverfassungsrecht

• VG Köln: Abberufung eines entsandten Aufsichtsratsmitglieds nach dessen weisungswidriger Abstimmung	182
---	-----

Steuerrecht

Rechtsprechung

Stromsteuer

• FG München: Anerkennung von Umspann- und Leitungsverlusten und der Begriff des Versorgungsnetzes im Stromsteuerrecht	183
• FG Düsseldorf: Abwasserbetriebe als Unternehmen des Produzierenden Gewerbes	184

Umsatzsteuer

• BFH: Einfluss von staatlichen Zuschüssen auf den Vorsteuerabzug	185
---	-----

Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

• Abwassergebühren: Wiederaufnahme des Verfahrens bei neuer Rechtslage zugunsten des Klägers	186
• Abwasserbeiträge: Keine Bekanntgabe eines Beitragsbescheides gegenüber dem Zwangsverwalter eines Grundstücks	187
• Erschließungsbeiträge: Umbaumaßnahmen vorhandener Grundstücksanschlüsse als beitragsfähiger Aufwand	187
• Erschließungsbeiträge: Beitragsfähiger Aufwand nur in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten	188
• Straßenausbaubeiträge: Heranziehung zu einem wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag	188
• Kurbeiträge: Pauschalierter Jahreskurbeitrag bei Zweitwohnungsinhabern	189

Arbeitsrecht

• Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit wegen langjähriger Alkoholabhängigkeit	190
--	-----

Buchbesprechungen

190

Im Focus – mehr Praxistipps auch auf www.vw-online.eu

Online-Seminare

Terminkalender 2015
auf der Rückseite

Im Focus – mehr auf www.vw-online.eu

Auf dieser Seite erhalten Sie Praxistipps und erste Hinweise zu Informationen, die in vielen Fällen auf unserem Online-Portal vertieft bzw. ergänzt werden. Geben Sie dort in die Suchmaske einfach die zu den einzelnen Hinweisen angegebene Dokumentennummer ein.

Wenn auch Sie interessante Neuigkeiten für unsere Leser haben, freuen wir uns auf Ihre Nachricht.

BFH: Geldwerter Vorteil des Arbeitnehmers im Rahmen des sog. Behördenleasing

Gemeinden schließen für ihre Bürgermeister oftmals Leasingverträge über ein Fahrzeug zu besonders günstigen Konditionen für die öffentliche Hand ab (sog. Behördenleasing). Im Streitfall, der dem BFH-Urteil vom 18.12.2014 (VI R 75/13) zu Grunde liegt, ging es um die Frage, ob die Inanspruchnahme von diesen Sonderkonditionen beim Wahlbeamten zu Arbeitslohn führt. Das Finanzamt sah einen Vorteil in Höhe der Differenz der für Dritte üblichen zu den hier geleisteten, deutlich verbilligten Leasinggebühren. Das FG München hat die daraufhin erhobene Klage abgewiesen. Der BFH hat das angefochtene Urteil aufgehoben (und wieder an die Tatsacheninstanz verwiesen). Die Überlassung eines betrieblichen PKW durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer für dessen Privatnutzung führt zu einem Vorteil, der nach § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 5 EStG i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG zwingend entweder mit der 1%-Regelung oder mit der Fahrtenbuchmethode zu bewerten ist. Vom Arbeitnehmer vereinbarungsgemäß gezahlte Nutzungsvergütungen sind ggf. von den ermittelten Werten abzuziehen.

Eine zu Arbeitslohn führende Überlassung eines betrieblichen Kfz liegt allerdings nach der BFH-Rechtsprechung nicht vor, wenn das Fahrzeug nicht dem Arbeitgeber, sondern dem Arbeitnehmer zuzurechnen ist, weil er Eigentümer des Fahrzeugs ist oder zumindest wie ein wirtschaftlicher Eigentümer oder als Leasingnehmer über den PKW verfügen kann. Der Arbeitnehmer muss im Innenverhältnis gegenüber seinem Arbeitgeber die wesentlichen Rechte und Pflichten eines Leasingnehmers haben, d.h. er hat ein in Raten zu zahlendes Entgelt zu entrichten. Ferner trifft ihn allein die Gefahr und Haftung für Instandhaltung, Sachmängel, Untergang und Beschädigung der Sache. In einem solchen Fall sind mögliche, aus dem Arbeitsverhältnis resultierende Vorteile nicht nach der speziellen Bewertungsnorm des § 8 Abs. 2 Satz 2 EStG, sondern nach den allgemeinen Grundsätzen, wie sie z.B. für die Erfassung von Rabatten gelten, zu bewerten.

Zur ergänzenden Tatsachenfeststellung wurde die Sache an das FG zurückverwiesen. Die Vorinstanz hatte bspw. nicht festgestellt, wer Halter des von der Gemeinde geleasteten Fahrzeugs noch wer Versicherungsnehmer der gesetzlichen Haftpflichtversicherung für diesen PKW ist. Ebenso wenig ist ersichtlich, ob und in welcher Weise die Bürgermeisterin (Klägerin) gegenüber der Gemeinde die Gefahr aus dem Gebrauch bzw. Betrieb des Fahrzeugs übernommen und in welchem Umfang sie die Gemeinde von den vertraglichen Verpflichtungen aus dem Leasingvertrag freigestellt hat.

DokNr. 15003322

LG Bochum: Angabe von Telefon, Fax und E-Mail in der Widerrufsbelehrung

Mit Urteil vom Urteil vom 06.08.2014 (13 O 102/14) hat das LG Bochum im einstweiligen Rechtsschutz entschieden, dass in der Widerrufsbelehrung auch Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse des Unternehmers anzugeben seien. Nach der seit 13.06.2014 geltenden Neufassung kann der Widerruf nunmehr formlos erklärt werden, also auch mündlich, telefonisch durch Fax oder E-Mail. Die Muster-Widerrufsbelehrung in Anlage 1 zu Artikel 246a § 1 Abs. 2 Satz 2 EGBGB ist im Gestaltungshinweis zu Ziffer 2 wie folgt erläutert »fügen Sie Ihren Namen, Ihre Anschrift und soweit verfügbar Ihre Telefonnummer, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse ein«. Zwar muss die Muster-Widerrufsbelehrung nicht verwendet werden, dies entbindet jedoch nicht von der Belehrungspflicht über das Widerrufsrecht. Auch wenn die Nennung der Telefonnummer, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse nicht unmittelbar im Gesetz, sondern lediglich in dem Gestaltungshinweis zur Muster-Widerrufsbelehrung erwähnt ist, so das LG Bochum, werde aus dem Gesamtkontext deutlich, dass der Gesetzgeber, eine Information des Verbrauchers über die Möglichkeiten des Widerrufs durch Benutzung von Telefonnummer, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse sicherstellen wollte. Eine vollständige und richtige Widerrufsbelehrung gebiete daher nach Auffassung des LG Bochum auch die Nennung von Telefonnummer, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse in der Widerrufsbelehrung, sofern diese verfügbar sind.

DokNr. 15003323

OLG Nürnberg: Reisekostenerstattung für auf Energierecht spezialisierten Rechtsanwalts

In Verfahren vor dem OLG Nürnberg wendet sich die Klägerin des Ausgangsverfahrens gegen die Festsetzung von Reisekosten der Beklagtenvertreterin. Mit Beschluss vom 03.04.2014 – 5 W 262/14 hat das OLG entschieden, dass eine Stromnetzbetreiberin in Verfahren gegen Anlagenbetreiber nach dem EEG die Kosten eines Anwalts am dritten Ort erstattet erhalten kann, wenn dieser über Spezialkenntnisse verfügt und ein vergleichbarer Rechtsanwalt am Gerichtsort nicht zur Verfügung steht. Ein Anwalt, der regelmäßig die Anlagenbetreiberseite vertritt, verfügt nicht zwangsläufig über vergleichbare Spezialkenntnisse wie ein Anwalt, der in EEG-Sachen nahezu ausschließlich Netzbetreiber vertritt.

mehr ==> DokNr. 15003298